

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# TE Vwgh Beschluss 1990/6/12 89/11/0289

JUSLINE Entscheidung

② Veröffentlicht am 12.06.1990

#### Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof;

43/01 Wehrrecht allgemein;

44 Zivildienst;

#### Norm

VwGG §33 Abs1;

VwGG §56;

WehrG 1978 §37 Abs2 litb;

ZDG 1986 §2 Abs1;

#### **Betreff**

L gegen Bundesminister für Landesverteidigung vom 24. Juli 1989, Zl. 678.960/3-2.5/89, betreffend Befreiung vom ordentlichen Präsenzdienst

### **Spruch**

Die Beschwerde wird als gegenstandslos erklärt und das Verfahren eingestellt.

Ein Zuspruch von Aufwandersatz findet nicht statt.

## Begründung

Mit dem im Instanzenzug ergangenen angefochtenen Bescheid wurde ein Antrag des Beschwerdeführers auf Befreiung von der Verpflichtung zur Leistung des ordentlichen Präsenzdienstes gemäß § 37 Abs. 2 lit. b des Wehrgesetzes 1978 abgewiesen.

Mit Bescheid der Zivildienstkommission beim Bundesministerium für Inneres vom 19. Dezember 1989, GZ 153250/1/ZDK5/90, wurde der Beschwerdeführer rechtskräftig von der Wehrpflicht befreit und als zivildienstpflichtig erkannt. Damit liegt ein Fall einer MATERIELLEN Klaglosstellung vor (vgl. den hg. Beschluß vom 12. September 1989, Zl. 88/11/0245, mit weiteren Judikaturhinweisen).

Dies hatte zur Einstellung des Verfahrens gemäß§ 33 Abs. 1 VwGG zu führen.

Da die Beschwerde nicht durch FORMELLE Klaglosstellung gegenstandslos geworden ist, kommt die Zuerkennung von Aufwandersatz nicht in Betracht (siehe den Beschluß eines verstärkten Senates des Verwaltungsgerichtshofes vom 9. April 1980, Slg. Nr. 10.092/A).

# **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VWGH:1990:1989110289.X00

Im RIS seit

12.06.1990

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at